



Geschäftsordnung der Bundestierschutzkommission

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Bundestierschutzkommission des MFD BD e.V. Sie regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Bundestierschutzkommission nach § 10b der Satzung.

§ 1 Mitglieder der Bundestierschutzkommission

Die Bundestierschutzkommission besteht aus

1. dem/der Leiter/in, gewählt durch die Mitgliederversammlung (laut § 10b der Satzung)
2. zwei Mitgliedern, gewählt durch die Mitgliederversammlung (laut § 10b der Satzung)
3. einem redaktionellen Mitglied ohne Stimmrecht

§ 2 Aufgaben

1. Die Bundestierschutzkommission tagt nach Bedarf. Der Tagungsort und die Tagesordnung werden von dem/der Leiter/in festgelegt. Diese/r leitet die Sitzung und führt ein schriftliches Protokoll.
2. Die Bundestierschutzkommission hat die Aufgabe bei schriftlichen Beanstandungen, die Züchter im Verband des MFD BD e.V. betreffen, zu prüfen bzw. zu kontrollieren. Schriftliche nicht anonyme Beanstandungen, die von dritter Seite an sie herangetragen werden, hat sie sorgfältig zu prüfen und den Betroffenen zu unterrichten und aufzufordern eine Stellungnahme abzugeben, sowie die Behebung solcher Beanstandungen zu prüfen bzw. zu kontrollieren. Bei besonders schwerwiegenden Fällen hat sie den Vorstand umgehend schriftlich zu unterrichten.
3. Bei überregionalen Überprüfungen kann sich die Tierschutzkommission der Landesverbandstierschutzkommission oder speziell beauftragter Hilfskräfte ihres Vertrauens bedienen. Die beauftragten Hilfskräfte haben keinerlei Weisungsbefugnis und sind verpflichtet einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit dem/der Leiter/in der Bundestierschutzkommission zu überstellen, dieser muss mit der Unterschrift des Beauftragten versehen sein.
4. Die Kosten der Erstüberprüfung einer Haltung durch die Bundestierschutzkommission, bzw. die beauftragte Landestierschutzkommission trägt, bei einwandfreiem Zustand der zu überprüfenden Haltung der MFD BD e.V. Bei Beanstandungen seitens der Prüfer, während der Erstüberprüfung und/oder eventueller Nachprüfung, trägt der zu kontrollierende Halter diese Kosten.
5. Die Bundestierschutzkommission erarbeitet Informationsgrundlagen für Anfänger, Liebhaber, Halter und Züchter die Haltung und Zucht betreffen. Für den Bereich der Rassezucht ist die Standardkommission mit einzubeziehen. Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes sind unter Berücksichtigung der Ländergesetze zu beachten.
6. Die Bundestierschutzkommission erarbeitet Merkblätter zu Rassen und/oder Farben, die einer besonderen Aufmerksamkeit im Sinne des Bundestierschutzgesetzes bedürfen. Die

Standardkommission ist in die Erarbeitung mit einzubeziehen und die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes sind zu beachten.

7. Der/die Leiter/in ist die Koordinationsstelle zwischen den Tierschutzkommissionen der Landesverbände und der Bundestierschutzkommission des MFD BD e.V. Des Weiteren bearbeitet sie Eingaben oder Korrespondenzen von Partner- und Fremdvereinen, die nicht über die vorgenannten Landesverbände gelaufen sind. Von ihm/ihr werden eingereichte Anträge bearbeitet, der Kommission vorgetragen und die Beschlüsse über die Zustimmung bzw. Ablehnung mit der Genehmigung des geschäftsführenden Bundesvorstandes des MFD BD e.V. dem Vorstand des betreffenden Landesverbandes mitgeteilt. Anträge die überregionale Bedeutung erlangen, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstandes.
8. Der/die Leiter/in ist die Koordinationsstelle aller Gliederungen der im Verband tätigen Beauftragten des Bereiches „Meerschweinchen in Not“. Hierzu erarbeitet er/sie einen Schutzvertrag, über die Abgabe vermittelter Tiere durch die Beauftragten des Bereiches, „Meerschweinchen in Not“. Diese Verträge bedürfen vorher der Zustimmung des Bundesvorstandes und müssen, nach dessen Genehmigung, von allen verwendet werden. Der Käufer hat dies zu unterzeichnen, eine Kopie davon ist der MFD BD e.V.- Bundestierschutzkommission zu überstellen.
9. Der/die Leiter/in hat die Aufgabe wichtige Beschlüsse der MFD BD e.V.- Bundestierschutzkommission zu überwachen bzw. zu überprüfen. Er/Sie hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Bundesvorstand, die Bundesausstellungsleitung und die Landesleiter der Landestierschutzkommission über seine Arbeit und den jeweiligen Sachstand zu informieren. Darüber hinaus hat er/sie informative Prüfungen in Eigenverantwortung in Verbindung mit den Landestierschutzkommissionen vorzunehmen. Weiterhin kann der/die Leiter/in wichtige Beschlüsse der MFD BD e.V.- Bundestierschutzkommission nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand in Presseberichten veröffentlichen.
10. Auf der Bundesdeutschen Ausstellung sollte ein Mitglied der Bundestierschutzkommission anwesend sein. Ist dies keiner/keinem Vertreter/in der Bundestierschutzkommission möglich, muss der/die Leiter/in einen Vertreter benennen.

§ 3 Züchterprüfung

1. Der/die Leiter/in der Bundestierschutzkommission erarbeitet mit den Mitgliedern der Kommission die Aufnahmevoraussetzungen in die Züchterliste. Für die Aufnahme in die Verbandszüchterliste hat sie die Aufgabe einen fachlichen Prüfungsfragebogen, der auch ausländischen Mitgliedern verständlich sein muss, zu entwerfen. Einem Mitglied des Vereins (dies muss nicht zwingend ein Mitglied der Tierschutzkommission sein) obliegt die Auswertung dieser Fragebögen mit der Zustimmung zur Aufnahme oder Ablehnung in die Züchterliste. Das Ergebnis ist dem Züchter schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Ein Züchter kann auf Antrag bei einem groben Verstoß z.B. Missstände in der Haltung usw. aus der Verbandszüchterliste gestrichen werden. Er darf ab diesem Zeitpunkt keinen eingetragenen Abstammungsnachweis des Verbandes mehr verwenden. Über den Antrag auf Streichung aus der Züchterliste entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand des MFD BD e.V. mit Anhörung des/der Leiters/in der Bundestierschutzkommission.
2. Der/die Leiter/in der Bundestierschutzkommission oder ein Mitglied der Bundestierschutzkommission führt die Verbandszüchterliste der geprüften Züchter und hat diese halbjährlich dem geschäftsführenden Bundesvorstand zu übermitteln. Jeder Züchter der in diese Liste eingetragen ist, erhält ein Zertifikat, welches nur für die Dauer der Mitgliedschaft Gültigkeit hat. Es muss die Unterschrift des/der Leiters/in und des/r Bundesvorsitzenden tragen.

§ 4 Beschlüsse

§4 1. Alle von der Bundestierschutzkommission getroffenen Beschlüsse, Anordnungen oder Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes; sie sind für die in der Satzung des MFD BD e.V. bestehenden Gliederungen und den uns angehörenden bzw. angeschlossenen Vereine verbindlich.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29.01.2022 in Kraft.

Für den Bundesvorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Schmitz', written in a cursive style.

Patrick Schmitz
(Präsident des MFD BD e.V.)